



EINSTELLVERTRAG

zwischen

**Reutershahn und Vierheller GbR
Fam. Vierheller
Rheinberger Hof
65385 Rüdesheim-Presberg
0171-6027733 od. 0160-4457796**

und

Vorname, Name, Tel. Nr.

PLZ, Adresse

für Pferd: _____

Rasse - Geschlecht - Name - Lebensnummer

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Betrieb erbringt gegenüber dem Einsteller folgende Leistungen:

- a) Die Gestellung von einem Platz im Offenstall/Laufstall
Über die endgültige Herdeneinteilung entscheidet der Einstellbetrieb, wobei die Wünsche der Einsteller nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- b) Pflege des Pferdes. Dies umfasst insbesondere:
 - Ausmisten des Stalls/Weidehütte, Einbringung von Einstreu (Stroh oder Späne), Abäppeln der Außenpaddocks, füttern von Heu od. Heulage und Bereitstellung von Wasser.
 - Optische Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Eigentümers bei Erkrankung oder Hufschäden.

2. Der Einsteller ist berechtigt, die geschlossene(n) und die offene(n) Reitbahn(en) zu nutzen.

3. Der Einsteller erkennt die Stallordnung/Hofregeln an.

§ 2 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Der Vertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Kündigungsschreiben muss bis zum Monatsletzten des Vormonats beim Einstellbetrieb vorliegen.

3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;

b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt verletzt wird. Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt **270,00 Euro** monatlich.

Ist das Füttern von Hafer durch den Einstellbetrieb vereinbart, erhöht sich der Pensionspreis auf **300,00 Euro** monatlich.

2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag des laufenden Monats auf das Konto

Rheingauer Volksbank

Iban: DE 92 5109 1500 0001 0027 24

BIC: GENODE51RGG

zu zahlen.

§ 4 Sorgfaltspflicht des Betriebes

Der Einstellbetrieb ist verpflichtet, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu versorgen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.

Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist (Notfall). In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

3. Der Einsteller ist verpflichtet evt. Unarten des Pferdes, dem Einstellbetrieb mitzuteilen.

4. Das eingestellte Pferd darf aus Sicherheitsgründen wenn, nur an der Vorderhand beschlagen werden, in Ausnahmefällen wie z.B. aus Orthopädischen Gründen, sind Hufeisen an der Hinterhand mit Absprache des Einstellbetriebes erlaubt.

§ 6 Schäden, Tierhalterhaftpflicht, Sorgfaltspflicht

1. Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einem mit dem Betreuen seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

2. Der Betrieb haftet für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen eingebrachten Sachen des Einstellers nur im Rahmen seiner bestehenden Versicherung oder wenn diese Schäden von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 7 Sonstiges

1. Zusatzvereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

2. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten

Datum

Einsteller

Einstellbetrieb